

Bezirkshauptmannschaft  
Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, am 22. November 1972

GZ.: IX-G-74/1

Betr.: 1 Linde, 1 Esche; Naturdenkmal  
in Gutenstein "Wurmgarten".

B e s c h e i d

An die  
Gemeinde Wien  
Forstverwaltung Gutenstein  
Gut Wegscheid  
  
Klostertal Nr. 9  
2770 Gutenstein

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am - 8. Aug. 1973  
Für den Bezirkshauptmann:



Gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 (NSchG.), LGBI. Nr. 450/1968, werden die auf den Parzellen Nr. 288 (Baufläche) und Nr. 2056, beide KG. Gutenstein, befindliche 1 Linde und 1 Esche zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales bedarf, außer bei Gefahr im Verzug, der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt; wegen Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmales zu tragen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 NSchG. 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Da die gegenständlichen Bäume dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleihen, war die Erklärung dieser Bäume zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Die Berufung ist pro Bogen mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

./.

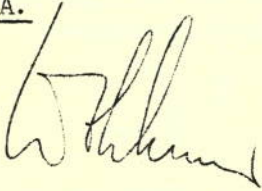
Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/2, Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien,
2. den Herrn Bürgermeister in 2770 Gutenstein,
3. das Gendarmeriepostenkommando in 2770 Gutenstein,
4. den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt II, 2700 Wiener Neustadt,
5. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Grundbuchsabteilung, Maria-Theresien-Ring 5, 2700 Wiener Neustadt.

Der Bezirkshauptmann:

F.d.R.d.A.

Dr. G a s t e i n e r eh.





BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT  
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1  
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr  
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr. Neustadt, 2700

An die  
Österreichischen Bundesforste  
Forstverwaltung Wr. Neustadt

Maria Theresien-Ring 3  
2700 Wr. Neustadt

Der Bescheid ist rechtskräftig  
25. MRZ 1988

Wiener Neustadt am  
Für den Bezirkspräsidenten



*Huber*

Beilagen

--

9-N-8577/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|       |            |             |                  |
|-------|------------|-------------|------------------|
| Bezug | Bearbeiter | 02622/22511 | Datum            |
| --    | Huber      | Dw 215      | 25. Februar 1988 |

Betrifft  
Naturdenkmal "1 Linde und 1 Esche", KG Gutenstein, Widerruf der  
Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt widerruft die mit  
Bescheid vom 22. November 1972, Kennzeichen IX-G-74/1, erfolgte  
Erklärung zum Naturdenkmal der auf Baufläche Nr. 288, KG Guten-  
stein, befindlichen Linde.

Die erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der auf Grundstück  
Nr. 2056, KG Gutenstein, befindlichen Esche bleibt weiterhin auf-  
recht.

### Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3

### Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand  
dieses Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen dar-  
stellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom  
22. November 1972, Kennzeichen IX-G-74/1, wurde eine Linde auf der  
Baufläche Nr. 288 und eine Esche auf dem Grundstück Nr. 2056,  
beide KG Gutenstein, unter Naturdenkmalschutz gestellt.

Die österreichischen Bundesforste, Forstverwaltung Wr. Neustadt,  
ersuchte die Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft  
Wr. Neustadt die Erklärung zum Naturdenkmal der Linde auf Bau-  
fläche Nr. 288, KG Gutenstein, zu widerrufen, da die dünnen, abge-  
storbenen Äste der Linde nicht entfernt werden könne.

Der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Wr. Neustadt erstellte hierüber ein Gutachten, aus welchem zu entnehmen ist, daß die gegenständliche Linde tatsächlich zahlreiche starke, abgestorbene Äste aufweist, die aus Sicherheitsgründen unbedingt entfernt werden müßten.

Wie aus dem Schreiben der Forstverwaltung Wr. Neustadt hervorgeht, hat der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Gutenstein die Durchführung dieser Arbeiten mit dem Hinweis auf die Gefährlichkeit einer solchen Aktion abgelehnt.

Da der Gesundheitszustand der Linde sehr schlecht ist, so ist der Stamm vom Stammfuß bis in die Krone bereits völlig hohl, erscheint auch ein Kronenschnitt durch eine einschlägige Firma nicht vertretbar, da sich die Kosten im Rahmen von S 50.000,-- bis S 100.000,-- bewegen würden und überdies in relativ kurzen Intervallen wiederholt werden müßte.

Aufgrund dieses Sachverständigengutachtens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Gutenstein, z. H. Herrn Bürgermeister
2. die Umweltschutzkommission des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,  
zu Einlageblatt Nr. 77,
4. den Gendarmerieposten Gutenstein,
5. das Bezirksgericht Wr. Neustadt, Abteilung Grundbuch,  
zu TZ 176/73.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. S t r a u b  
Regierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Chuber*



Bezirkshauptmannschaft  
Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, am 22. November 1972

GZ.: IX-G-74/1

Betr.: 1 Linde, 1 Esche; Naturdenkmal  
in Gutenstein "Wurmgarten".

B e s c h e i d

An die  
Gemeinde Wien  
Forstverwaltung Gutenstein  
Gut Wegscheid  
  
Klostertal Nr. 9  
2770 Gutenstein

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am - 8. Aug. 1973  
Für den Bezirkshauptmann:



Gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 (NSchG.), LGBI. Nr. 450/1968, werden die auf den Parzellen Nr. 288 (Baufläche) und Nr. 2056, beide KG. Gutenstein, befindliche 1 Linde und 1 Esche zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales bedarf, außer bei Gefahr im Verzug, der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt; wegen Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmales zu tragen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 NSchG. 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Da die gegenständlichen Bäume dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleihen, war die Erklärung dieser Bäume zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Die Berufung ist pro Bogen mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

./.

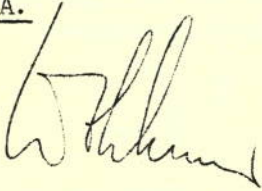
Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/2, Herrengasse 11 - 13,  
1014 Wien,
2. den Herrn Bürgermeister in 2770 Gutenstein,
3. das Gendarmeriepostenkommando in 2770 Gutenstein,
4. den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt II, 2700 Wiener Neu-  
stadt,
5. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Grundbuchsabteilung, Maria-Theresien-Ring  
5, 2700 Wiener Neustadt.

Der Bezirkshauptmann:

F.d.R.d.A.

Dr. G a s t e i n e r eh.





BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT  
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1  
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr  
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr. Neustadt, 2700

An die  
Österreichischen Bundesforste  
Forstverwaltung Wr. Neustadt

Maria Theresien-Ring 3  
2700 Wr. Neustadt

Der Bescheid ist rechtskräftig  
25. MRZ 1988

Wiener Neustadt am  
Für das Bezirksamt



*Huber*

Beilagen

--

9-N-8577/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|       |            |             |                  |
|-------|------------|-------------|------------------|
| Bezug | Bearbeiter | 02622/22511 | Datum            |
| --    | Huber      | Dw 215      | 25. Februar 1988 |

Betrifft  
Naturdenkmal "1 Linde und 1 Esche", KG Gutenstein, Widerruf der  
Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt widerruft, die mit  
Bescheid vom 22. November 1972, Kennzeichen IX-G-74/1, erfolgte  
Erklärung zum Naturdenkmal der auf Baufläche Nr. 288, KG Guten-  
stein, befindlichen Linde.

Die erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der auf Grundstück  
Nr. 2056, KG Gutenstein, befindlichen Esche bleibt weiterhin auf-  
recht.

### Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3

### Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand  
dieses Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen dar-  
stellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom  
22. November 1972, Kennzeichen IX-G-74/1, wurde eine Linde auf der  
Baufläche Nr. 288 und eine Esche auf dem Grundstück Nr. 2056,  
beide KG Gutenstein, unter Naturdenkmalschutz gestellt.

Die österreichischen Bundesforste, Forstverwaltung Wr. Neustadt,  
ersuchte die Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft  
Wr. Neustadt die Erklärung zum Naturdenkmal der Linde auf Bau-  
fläche Nr. 288, KG Gutenstein, zu widerrufen, da die dünnen, abge-  
storbenen Äste der Linde nicht entfernt werden könne.



Der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Wr. Neustadt erstellte hierüber ein Gutachten, aus welchem zu entnehmen ist, daß die gegenständliche Linde tatsächlich zahlreiche starke, abgestorbene Äste aufweist, die aus Sicherheitsgründen unbedingt entfernt werden müßten.

Wie aus dem Schreiben der Forstverwaltung Wr. Neustadt hervorgeht, hat der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Gutenstein die Durchführung dieser Arbeiten mit dem Hinweis auf die Gefährlichkeit einer solchen Aktion abgelehnt.

Da der Gesundheitszustand der Linde sehr schlecht ist, so ist der Stamm vom Stammfuß bis in die Krone bereits völlig hohl, erscheint auch ein Kronenschnitt durch eine einschlägige Firma nicht vertretbar, da sich die Kosten im Rahmen von S 50.000,-- bis S 100.000,-- bewegen würden und überdies in relativ kurzen Intervallen wiederholt werden müßte.

Aufgrund dieses Sachverständigengutachtens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Gutenstein, z. H. Herrn Bürgermeister
2. die Umweltschutzkommission des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,  
zu Einlageblatt Nr. 77,
4. den Gendarmerieposten Gutenstein,
5. das Bezirksgericht Wr. Neustadt, Abteilung Grundbuch,  
zu TZ 176/73.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. S t r a u b  
Regierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Chuber*